

AGB Content

§1 Exklusivität dieser Vereinbarung, AGB Partner

1 Zwischen der Mercateo Deutschland AG (im Folgenden „Mercateo“) und dem Partner finden ausschließlich die nachstehenden Regelungen Anwendung, soweit nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbart ist.

2 Die Geltung jeglicher außerhalb dieser Vereinbarung bestehender Regelungen einer Partei, insbesondere Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Partners oder dieser Vereinbarung entgegenstehender Regelungen, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Einbeziehung derartiger Regelungen erfolgt auch dann nicht, wenn auf eine auf die Einbeziehung zielende Erklärung, beispielsweise durch Hinweise auf dem Geschäftspapier, Lieferscheinen o. ä., geschwiegen oder nicht ausdrücklich widersprochen wird. Eine Zustimmung zur Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen liegt auch nicht in konkludentem Verhalten, insbesondere nicht in der Erbringung der vereinbarten Leistung oder Zahlung bzw. auch nicht in jeweils deren vorbehaltloser Entgegennahme. „Lieferant“ ist das jeweilige vertragsausführende Unternehmen, das aufgrund dieser Vereinbarung seine Artikel über die Beschaffungsplattform des jeweiligen Vertragsgebietes an Mercateo vertreibt.

3 Mercateo bietet auf seinem Online-Marktplatz Produkte des Partners zum Kauf an. Zwischen den Parteien besteht keine kaufvertragliche Beziehung. Mercateo bezieht die jeweiligen Produkte von Händlern des Partners.

§2 Bereitstellung eines Produktkatalogs durch den Partner

1 Der Partner stellt Mercateo einen online-fähigen Produktkatalog in einem der technischen Umgebung von Mercateo entsprechenden Datenformat (BMEcat oder in einer von Mercateo bestimmten Datenbanksprache) in elektronisch lesbarer Form, unentgeltlich und zur unbeschränkten Nutzung für die im Auftrag niedergelegten Mercateo-Plattformen oder für mit diesen Plattformen vergleichbaren elektronischen Einkaufsplattformen von Mercateo zur Verfügung. Die Nutzung erfasst auch das Verwenden bzw. das Verwendenlassen von Inhalten des Produktkataloges, insbesondere Produktabbildungen und Produktbeschreibungen, zum Bewerben und/oder Suchen/Auffinden der Mercateo-Plattform bzw. deren Produkte bei Suchmaschinen.

2 Für die tatsächliche und rechtliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, Abbildungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Inhalte in dem überlassenen Katalog ist der Partner verantwortlich. Der Partner gewährleistet, dass der Mercateo zur Verfügung gestellte Katalog sowie die in ihm enthaltenen Angaben, Abbildungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Inhalte keine Rechte Dritter verletzen. Er gewährleistet insbesondere, dass er berechtigt ist, Inhalte Dritter für die Erstellung des Katalogs zu nutzen und Mercateo zu Zwecken der Durchführung dieser Vereinbarung die gewährten Rechte einzuräumen, insbesondere den Katalog öffentlich zugänglich zu machen.

3 Der Partner ist verantwortlich für die Verkehrsfähigkeit der in seinem Katalog dargestellten Artikel sowie dafür, dass Voraussetzungen für ein Anbieten und/oder für ein Inverkehrbringen der Artikel, insbesondere über eine online Plattform, erfüllt sind. D.h., dass insbesondere öffentlich-rechtliche Auflagen eingehalten werden oder Genehmigungen oder Zulassungen vorliegen. Verfügt ein Artikel nicht oder nicht mehr über die für sein Angebot und/oder für sein Inverkehrbringen notwendigen Voraussetzungen, hat der Partner Mercateo eine entsprechend geänderte Fassung des Kataloges zur Verfügung zu stellen.

4 Insbesondere wenn Voraussetzungen für ein Anbieten und/oder für ein Inverkehrbringen der Artikel, insbesondere über eine online

Plattform, nicht in der Sphäre des Partners zu erfüllen sind, hat der Partner Mercateo über produktspezifische Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und/oder für das Anbieten des jeweiligen Artikels im Rahmen einer online Plattform unverzüglich in der Art und Weise und in dem Umfang zu informieren, dass Mercateo erforderliche Maßnahmen zum Erfüllen dieser Voraussetzungen ergreifen und umsetzen kann (insbesondere evtl. Genehmigungen beantragen und einholen kann) oder jedenfalls eine informierte Entscheidung über die offline-Stellung nach § 3 Ziffer 3, zu der Mercateo berechtigt ist, treffen kann.

5 Der Partner stellt Mercateo von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber Mercateo geltend machen wegen und/oder unter Berufen auf

- Fehlen einer der in Ziffer 2 und/oder 3 genannten Voraussetzungen,
- Fehlen einer der Ziffer 4 zugrundeliegenden Voraussetzungen, sofern der Partner seine Unterrichtungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt hat,
- den Katalog und/oder den Inhalt des Kataloges, den der Partner Mercateo zur Verfügung gestellt hat,
- Rückrufaktionen, im Zusammenhang mit dem Inhalt des Katalogs,
- Sach- und Rechtsmängel, die sich zur Begründung der Mangelhaftigkeit auf Angaben im Katalog und/oder auf dort enthaltene Verweise auf Produktbeschreibungen beziehen,
- eine Verletzung des Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster-, Urheber-, Patentgesetzes oder Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb durch ein Verhalten des Partners, insbesondere durch den Katalog, dessen Inhalt und/oder Artikel vom Partner,
- das Produkthaftungsgesetz oder
- eine Verletzung gesetzlicher Bestimmungen zum Umgang mit Daten Dritter durch den Partner.

Die Freistellung erfasst im Einzelnen die Leistungen, die Mercateo den Dritten zu erbringen hat, wie z.B. Schadensersatz, Vertragsstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärungen oder Bußgelder, und die Aufwendungen, die bei Mercateo wegen der Inanspruchnahme entstehen, wie z.B. Kosten, die bei Mercateo wegen Rückrufaktionen entstehen oder Kosten für eine angemessene Rechtswahrnehmung. Ist für Mercateo absehbar, dass für eine angemessene Rechtswahrnehmung Kosten voraussichtlich außerhalb der jeweils geltenden gesetzlichen Gebührenordnung anfallen, wird Mercateo den Partner hierüber unterrichten. Mercateo stellt dem Partner unter der Internetseite <http://www.mercateo.com/corporate/unterlassungserklaerungen/> eine Übersicht über die bereits von Mercateo unterzeichneten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärungen mit und ohne Strafbewehrung zur Verfügung. Der Partner verpflichtet sich, aktiv die Übersicht zur Kenntnis zu nehmen und insbesondere zu überprüfen, ob die Tatbestände, die die jeweiligen Unterlassungs- und Verpflichtungserklärungen ausgelöst haben, durch seinen Katalog oder seine sonstige Darstellung auf der Mercateo-Plattform ebenfalls tangiert werden. Mercateo wird dem Partner jedwede Änderung/Ergänzung der Übersicht unverzüglich per Email mitteilen, damit der Partner seiner Überprüfungspflicht nachkommen kann.

§3 Einbindung des Katalogs

1 Mercateo bindet den nach § 2 Abs. 1 vom Partner zur Verfügung gestellten Katalog auf der Plattform ein (Live-Stellung), so dass

Kunden die Inhalte des Katalogs über die Plattform von Mercateo abrufen und darauf gestützt Bestellungen vornehmen können.

2 Mercateo ist berechtigt, den Umfang des einzustellenden Kataloges um Produkte oder Produktgruppen nach eigener kaufmännischer Entscheidung zu beschränken. Mercateo unterrichtet den Partner über vorgenommene Einschränkungen.

3 Ungeachtet dessen ist Mercateo berechtigt, Inhalte jederzeit zu sperren, soweit und solange die Voraussetzungen nach § 2 Ziffer 3 und/oder 4 nicht gegeben sind, insbesondere die Verkehrsfähigkeit der jeweiligen Artikel. Im Übrigen darf Mercateo rechtswidrige Inhalte jederzeit sperren. Ebenso darf Mercateo Inhalte sperren, wenn Mercateo konkrete Anhaltspunkte für deren Rechtswidrigkeit zur Kenntnis gelangen, jedoch nur soweit und solange diese Anhaltspunkte bestehen.

§4 Haftung Mercateo

Mercateo haftet in voller Höhe für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von Mercateo, der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Mercateo beruhen. Daneben haftet Mercateo ebenso für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Mercateo, der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Mercateo beruhen. Beruhen sonstige Schäden hingegen auf einfacher Fahrlässigkeit, haftet Mercateo bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Partner vertrauen darf. Eine weitere Haftung ist ausgeschlossen; die Haftung aus ProdHaftG sowie für Arglist und/oder Garantien ist unberührt.

§5 Laufzeit und Kündigung

1 Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt mit Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft.

2 Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Diese Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§6 Gerichtsstand, Rechtswahl und Sprache

1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten wegen oder mit Bezug zu dieser Vereinbarung sowie über ihr Zustandekommen und ihre Wirksamkeit ist München. Dieser ausschließliche Gerichtsstand gilt ebenso bei außervertraglichen Schuldverhältnissen zwischen den Parteien, insbesondere unerlaubten Handlungen, Verhalten vor Abschluss des Vertrages, ungerechtfertigter Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag.

2 Diese Vereinbarung, insbesondere Zustandekommen, Wirksamkeit, Form, Durchführung, Beendigung, Abwicklung, unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für sich auf die Vereinbarung beziehende einseitige Rechtsgeschäfte oder geschäftsähnliche Handlungen.

§7 Salvatorische Klausel, Änderungen der AGB

1 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Vorschrift tritt die gesetzliche Regelung, es sei denn, die Parteien vereinbaren individuell etwas anderes.

2 Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass diese Vereinbarung einen Umstand nicht regelt, die Parteien diesen aber geregelt hätten, hätten ihn wenigstens eine Partei bei Abschluss der Vereinbarung bedacht, soll an diese Lücke die

entsprechende gesetzliche Regelung treten, es sei denn die Parteien vereinbaren individuell etwas anderes.

3 Mercateo behält sich das Recht vor, diese AGB sowie alle anderen vertragsrelevanten Dokumente, mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen notwendig ist, welche bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. In diesem Fall wird Mercateo dem Partner vorher die Änderungen per Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der Partner nicht binnen vier Wochen nach Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Widerspricht der Partner einer Änderung, hat Mercateo das Recht, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist zu lösen.